

# Infoblatt zum Parkplatzreglement

Dieses Reglement ist nach Beschluss durch die Stimmberechtigten vom 11. Dezember 2019 mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

## Wer hat eine Parkkarte zu beziehen?

Wer ein Fahrzeug auf ein entsprechend gekennzeichnetes Parkfeld über die maximale Parkdauer für zeitlich beschränktes Parkieren abstellt, hat eine Dauerparkgebühr zu entrichten. Als Dauerparkierer gelten diejenigen Parkplatzbenützer, welche ihr Auto dauernd, das heisst über die ganze Nacht stehen lassen.

## Bereich der Parkplätze

Für die Parkplätze der Parkkarten ist der unten eingezeichnete Bereich (rot) auf dem Gemeindeparkplatz vorgesehen. Jedoch nimmt der Inhaber dieser Dauerparkkarte zur Kenntnis, dass durch die Entrichtung der Dauerparkgebühren keinen Anspruch auf ein Parkfeld besteht.

## Gebühren

Die Gebühren gemäss Art. 4 des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkplatzreglement):

Dauerparkgebühr pro Monat Fr. 50.–

Dauerparkgebühr pro Jahr Fr. 500.–

Die Gebühren der Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

Eine anteilmässige Rückerstattung ist nur für einen nicht benützten Monat und nur bei Wohnsitzwechsel möglich.

## Wo kann man die Parkkarte beziehen?

Parkkarten können über das Internet unter [www.ufhusen.ch](http://www.ufhusen.ch), per E-Mail [gemeindekanzlei@ufhusen.ch](mailto:gemeindekanzlei@ufhusen.ch) oder direkt beim Empfang der Gemeindeverwaltung bestellt und bezogen werden.

Notwendige Angaben:

- Autokontrollschild-Nr.
- Name und Adresse
- Angabe zur gewünschten Gültigkeitsdauer (monatlich, jährlich)

